

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Alzey-Worms

Fassung vom 13.03.2013

§1 Name

Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alzey-Worms. Er ist ein Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Rheinland-Pfalz. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den Landkreis Alzey-Worms.

§2 Grundsätze und Ziele

Der Kreisverband bekennt sich zu den Grundsätzen der Landes- und Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Insbesondere strebt er eine Gesellschaft an, in der die ökologischen, sozialen und demokratischen Bedürfnisse der Bevölkerung Vorrang haben vor kurzfristigen Wachstums- und Profitinteressen. Er setzt sich ein für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für vielfältige Beteiligungsformen und Handlungsmöglichkeiten und für ein soziales und solidarisches Miteinander. Jede Aktion und parlamentarische Arbeit orientiert sich an den vier Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alzey-Worms kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehört. Das Mitglied muss seinen ersten oder zweiten Wohnsitz im Landkreis Alzey-Worms haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Im Einzelfall können Personen Mitglied werden, wenn deren erster oder zweiter Wohnsitz nicht im Landkreis Alzey-Worms liegt. Die Mitgliedschaft wird beim geschäftsführenden Orts- oder Kreisvorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand bzw. der Vorstand des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortsverbandes

mit einfacher Mehrheit. Trifft der zuständige Vorstand innerhalb eines Monats keine Entscheidung über die Aufnahme, so gilt der Mitgliedsantrag als angenommen.

Bei Zurückweisung eines Antrages auf Mitgliedschaft, die schriftlich zu begründen ist, ist die jeweils zuständige Mitgliederversammlung Berufungsinstanz. Bei deren Ablehnung ist Beschwerde beim übergeordneten Verband möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/Die AntragstellerIn ist zu hören. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der AntragstellerIn.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

Die Regelungen über die Mitgliedsbeiträge und über Ausschluss von Mitgliedern bei fehlenden Beitragszahlungen finden sich in der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands.

§4 Organe

Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungsbeginns und der vorläufigen Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens

einmal im Jahr einzuberufen. Jedes ordnungsgemäß eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit etwas anderes.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen zu nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Über die Frage der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstands
- Wahl der beiden KassenprüferInnen
- Beschlussfassung über Programm, Satzung, sowie deren Änderungen
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- Beschlussfassung über die KandidatInnen auf Kreisebene
- Wahl von Delegierten zur Landes- und Bundesversammlung und zum Kleinen Parteitag.

Beschlüsse über Programm und Satzung erfordern Zweidrittelmehrheit. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Delegiertenwahlen sind geheim.

Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und dem/der KassiererIn. Die Mitgliederver-

sammlung kann bei Neuwahl des Vorstands bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (BeisitzerInnen) wählen. Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens zwei der genannten Positionen besetzt sind. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die zwei SprecherInnen und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Kreisverband nach innen und außen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit, nach satzungsgemäßer Einladung, durch Wahl eines neuen Vorstands bzw. neuer einzelner Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Kassenführung gemeinsam verantwortlich. Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei KassenprüferInnen.

§7 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich dazu ermächtigte Personen abschließen.

§8 Parität

Alle Parteiämter und -funktionen sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

§9 Ortsverbände

Der Kreisverband gliedert sich wenn möglich in Ortsverbände und Gemeindeverbände auf VG- Ebene. Die Orts- bzw. Gemeindeverbände geben sich bei Bedarf eigene ergänzende Satzungen.

§10 Ordnungsmaßnahmen

Bezüglich Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Landessatzung und Bundessatzung.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung vom 09.05.2012 ihre Gültigkeit.

Angenommen auf der KMV vom 13.03.2013